

<b>HOCHSCHULE DÜSSELDORF</b> <b>- FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN -</b>	
<b>Spezialisierungsmodul „Steuergestaltung im Unternehmen“</b>	<b>Fachbereich: 07</b>
<b>Prüfer: Prof. Dr. Jurowsky</b>	<b>SoSe 2018</b>
<b>Bearbeitungszeit: 150 Minuten</b>	<b>Datum: 23.07.2018</b>
<b>Hilfsmittel: Unkommentierte Steuergesetze, – richtlinien und – erlasse, nicht programmierbarer Taschenrechner</b>	

### Sachverhalt:

An der Brösel GmbH & Co. KG (im Weiteren: KG) mit Sitz in Düsseldorf (gewerbe-steuerlicher Hebesatz: 465%) sind als Gesellschafter beteiligt:

1. Werner Brösel (59 Jahre alt, Wohnort gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau Elvira in Düsseldorf) als Kommanditist mit einem Anteil am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und den stillen Reserven i.H.v. 80%.
2. Die Brösel Immobilienverwaltung GmbH (im Weiteren: GmbH) mit Sitz in Düsseldorf als Komplementärin mit einem Anteil am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und den stillen Reserven i.H.v. 20%. Einzige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der GmbH ist Elvira Brösel, Ehefrau von Werner Brösel mit gemeinschaftlichem Wohnsitz in Düsseldorf.

Die KG produziert Maschinenwerkzeuge für den internationalen Markt und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Geschäftsführung in der KG wird von der Komplementärin ausgeübt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der KG für das (kalenderjahrgleiche) Wirtschaftsjahr vom 01.01.18 bis zum 31.12.18 hat (vereinfacht) folgendes Bild:

Umsatzerlöse	1.800.000	
Sonstige betriebliche Erträge	180.000	(Anm. 1)
Materialaufwand	350.000	
Personalaufwand	500.000	(Anm. 2)
Abschreibungen	100.000	
sonstiger betrieblicher Aufwand	70.000	(Anm. 3)
Zinsaufwand	150.000	(Anm. 4)
Steuern vom Einkommen und Ertrag	80.000	(Anm. 5)
<b>vorläufiger Jahresüberschuss</b>	<b>730.000</b>	

Anm. 1: Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst die KG ausschließlich eine Gewinnausschüttung in Höhe der Nettodividende (also nach Abzug der Kapitalertragsteuer) aus der Brösel Vertriebs AG (im Weiteren: AG), an der die KG seit mehreren Jahren zu 85% beteiligt. Die Verbuchung der von der AG zutreffend einbehaltenen Kapitalertragsteuer erfolgt bislang bei der KG nicht. Der Erwerb des Anteils an der AG wurde vor Jahren fremd finanziert, auf das betreffende Darlehen zahlt die KG in 18 Zinsaufwendungen i.H.v. € 30.000, die zutreffend unter der Position „Zinsaufwand“ gebucht worden ist (vgl. Anm. 4).

Anm. 2: Als Personalaufwand erfasst die KG u.a. das Gehalt von Werner Brösel, der – ohne einen schuldrechtlichen Arbeitsvertrag – als Leiter der technischen Produktion für die KG tätig ist, i.H.v. € 70.000 und die Vergütung für die Geschäftsführung, die die GmbH aufgrund einer gesellschaftsvertraglichen Regelungen i.H.v. € 50.000 erhält. Die GmbH ihrerseits zahlt an Elvira Brösel ebenfalls € 50.000 für die Übernahme der Geschäftsführung in der GmbH.

Anm. 3: Unter der Position „sonstiger betrieblicher Aufwand“ verbucht die KG

- Die Haftungsprovision an der GmbH als Komplementärin i.H.v. € 10.000 sowie
- Miete für eine Werner gehörende Immobilie i.H.v. € 60.000 (zu Einzelheiten dieser Vermietung vgl. unten).

Anm. 4: Unter der Position „Zinsaufwand“ verbucht die KG

- Laufende Zinszahlungen an die Sparkasse Düsseldorf i.H.v. € 110.000,
- Laufende Zinszahlungen auf der Finanzierung des Erwerbs der Aktien an der AG (vgl. Anm. 1) i.H.v. € 30.000 sowie
- Zinsaufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen gem. § 6 Abs. 3a EStG i.H.v. € 10.000.

Anm. 5: Unter der Position „Steuern von Einkommen und Ertrag“ verbucht die KG

- Einkommensteuervorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 18 für Werner Brösel i.H.v. € 20.000
- Körperschaftsteuervorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 18 für die GmbH i.H.v. € 20.000 sowie
- eigene Gewerbesteuvorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 18 i.H.v. € 40.000.

Zusätzlich ist hinsichtlich der KG noch zu berücksichtigen, dass diese zum 31.12.18 ihren gesamten Geschäftsbetrieb (mit allen Aktiva und Passiva) an einen Dritten mit einem zutreffend ermittelten Gewinn i.H.v. € 450.000 veräußert hat. Zu diesem Zeitpunkt stand die Beteiligung der KG an der AG mit einem Buchwert i.H.v. € 85.000 in der Bilanz der KG, es ist davon auszugehen, dass der Zeitwert der Beteiligung € 170.000 betragen hat. Nach Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebs bleibt die KG als Rechtsformhülle weiterhin bestehen.

Werner Brösel ist alleiniger Eigentümer einer Immobilie mit einer gesamten Nutzfläche von 300 qm (Einheitswert: € 600.000), die zu 80% an die KG und zu 20% an die GmbH vermietet worden ist. Die KG zahlt für die Vermietung an Werner Brösel in 18 eine Miete i.H.v. € 60.000 (vgl. Anm. 3), die GmbH ihrerseits zahlt für die Vermietung an Werner Brösel in 18 eine Miete i.H.v. € 20.000. Werner hat die Immobilie vor zehn Jahren zu einem Gesamtkaufpreis i.H.v. € 1.000.000 fremd finanziert erworben (Anteil Grund und Boden nach einer sachgerechten Schätzung 22%) und zahlt für das betreffende Darlehen in 18 insgesamt Zinsaufwendungen i.H.v. € 45.000. Sonstige Grundstückskosten sind i.H.v. € 15.000 zu berücksichtigen, diese verteilen sich annahmegemäß nach der vermieteten Fläche auf die beiden Nutzungen der Immobilie.

## **Aufgaben**

1. Ermitteln Sie die gesamte Ertragsteuerbelastung der KG, der GmbH und der Eheleute Brösel für den Veranlagungszeitraum 18. Gehen Sie hierbei ohne nähere Prüfung davon aus, dass die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Beträge bei den Eheleuten Brösel € 12.000 betragen haben. Andere als die dargestellten Einkünfte liegen nicht vor.
2. Wie verändert sich Ihre Lösung zu 1., wenn Sie davon ausgehen, dass die Immobilie, die an die KG bzw. an die GmbH vermietet worden ist, im Alleineigentum Elviras steht und sie daher jeweils Vermieterin ist. Berechnen Sie unter dieser Annahme die gesamte Ertragsteuerbelastung der KG, der GmbH und der Eheleute Brösel für den Veranlagungszeitraum 2018.

## **Allgemeine Hinweise**

Sofern für die Aufgabenstellung Abschreibungssätze für Immobilien benötigt werden, rechnen Sie für Immobilien im Betriebsvermögen mit 3% p.a. und für Immobilien im Privatvermögen mit 2% p.a.

Es gilt die Rechtslage zum 01.01.2018.

Sofern steuerliche Wahlrechte bestehen, ist jeweils die Alternative zu wählen, die zu einer Minimierung der steuerlichen Belastung im betrachteten Veranlagungszeitraum führt. Eventuell erforderliche Nachweise gelten als erbracht und Anträge als gestellt.